

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 21/07 BH

L 2 AL 84/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 AL 108/04 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2007 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Februar 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllt, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet jedenfalls nicht die nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Fragestellungen zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Fahrkostenbeihilfe nach § 53 Abs 2 Nr 3 Buchst b Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - in Großstädten stellen sich im konkreten Verfahren angesichts der vom Landessozialgericht (LSG) festgestellten Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte von zehn Kilometern nicht. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung die Auffassung vertritt, seine Beteiligung an den Gerichtskosten nach § 192 SGG durch das Sozialgericht werfe Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Kostenentscheidung eine Zulassung der Revision selbst dann nicht erfolgen kann, wenn an sich ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG vorläge (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54i, stRspr). Unabhängig davon ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers kein Anhaltspunkt dafür, dass die Ausführungen des LSG zu § 192 SGG im allgemeinen Interesse klärungsbedürftige Fragen aufwerfen würden.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Gehörsverletzung (§ 103 SGG). Mit dem (sinngemäßen) Vorbringen, das LSG habe dem Antrag "auf Terminsverlegung auf einen Montag (früh) oder Freitag (Nachmittag) wegen beruflicher Außerhalb­tätigkeit in Hamburg aus kostenökonomischen Gründen" stattgeben müssen, werden jedenfalls keine erheblichen Gründe für eine Terminsänderung iS von § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO geltend gemacht. Der weitere vom Kläger vor dem Termin gestellte Antrag auf Übertragung der Angelegenheit auf einen anderen Senat entbehrt ohnehin einer prozessualen Grundlage.

